

Vom 06. Juni 2014 (ABl. S. 180)

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), erlässt die Stadt Rosenheim folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in Anlage 1 genannte Einzelschöpfung der Natur wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Blutbuche an der Pfarrkirche Heilig Blut“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des jeweiligen Naturdenkmals im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone. Nicht zum Schutzgegenstand gehören bestehende bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, die sich innerhalb des geschützten Bereichs befinden.
- (4) Die Naturdenkmalliste (Anlage 1) sowie der Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden in den Amtsräumen der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Die Blutbuche ist in der Naturdenkmalliste aufgeführt, da es sich um eine Einzelschöpfung der Natur handelt, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart sowie geschichtlichen und heimatkundlichen Bedeutung ergibt. Ferner stellt sie ein prägendes und charakteristisches Gestaltungselement im Orts- und Landschaftsbild dar.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
1. Teile des Baumes zu beschädigen oder zu entfernen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Teeren oder Betonieren, zu verändern,
 3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 4. Herbizide, Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
 5. Dränagen und andere Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern,
 6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an dem Baum anzubringen, bzw. die Baumrinde zu beschädigen,
 7. Bepflanzungen vorzunehmen
 8. Feuer zu machen

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals, sofern sie durch die Stadt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde – in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren.

2. Behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen oder durch Informationen zum Schutzzweck dienen und die Maßnahme mit Zustimmung der Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - erfolgt.
3. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Stadt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde – soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
4. Der zur Erhaltung der Verkehrsicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich. Im Wurzelschutzbereich ist der Einsatz von Streusalz unzulässig, gegen die Eisbildung sind nur abstumpfende Mittel (Splitt, Sand) zulässig.
5. Die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG die Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 56 BayNatSchG.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatschG kann mit Geld bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung der Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,

173 r SCHUTZ DER „BLUTBUCHHE AN DER PFARRKIRCHE HEILIG BLUT“

2. entgegen § 4 Nr. 3 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Genehmigung durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

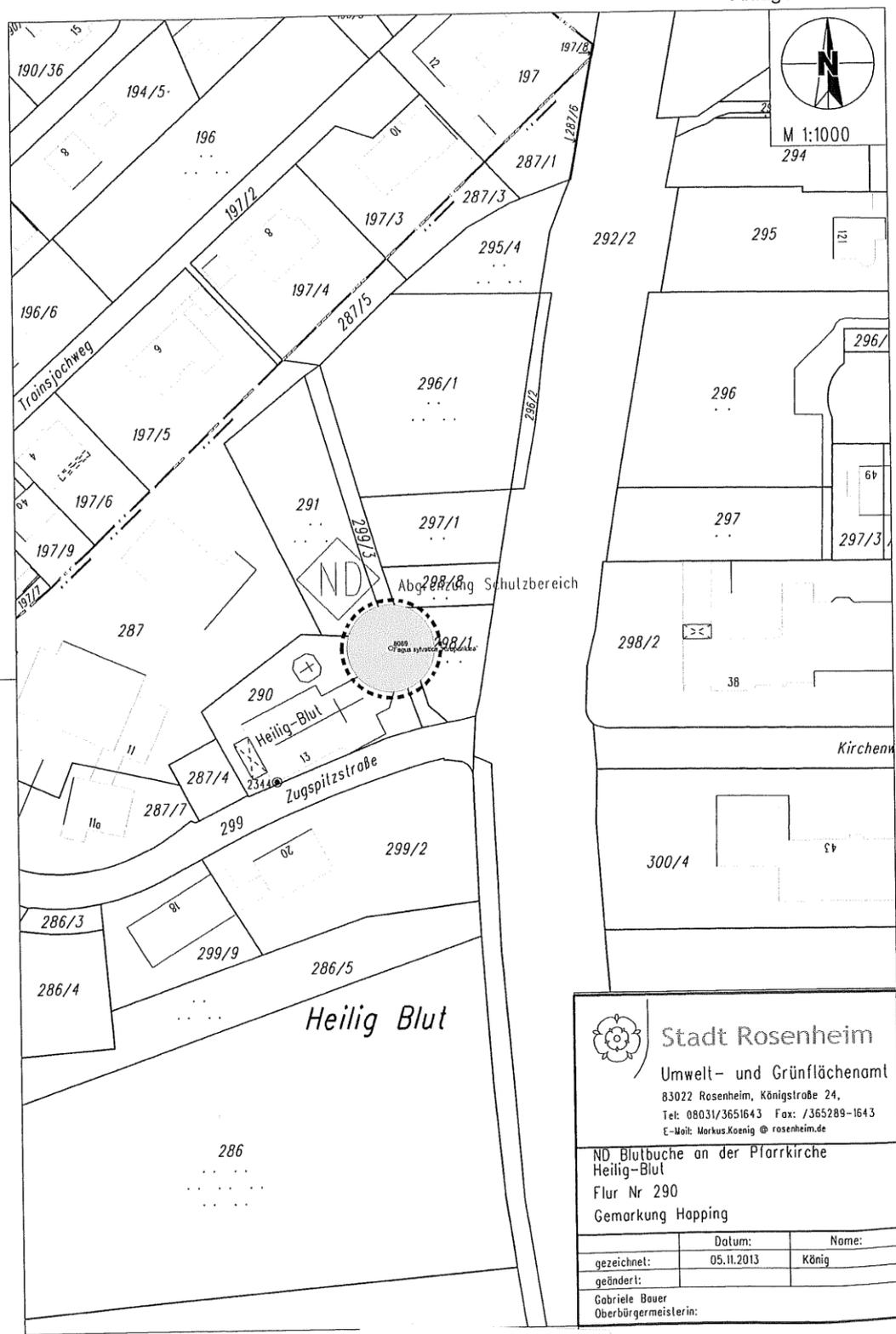
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Anlage 1: Naturdenkmalliste

Zahl und Art des Naturdenkmals / Botanischer Name:	Beschreibung und Lage des Naturdenkmals:	Flurstück Nr. /Eigentümer:	Gemarkung:	Qualitätsmerkmale, die die Ausweisung begründen:
1 Blutbuche / Fagus sylvatica f. Atropunicea	Nordöstlich der Kirche auf dem Grundstück Zugspitzstraße 13	Fl.Nr. 290 / Privat	Happing	Stadtbildprägender Solitärbaum, welcher anlässlich des ersten nationalen „Tag des Baumes“ an der damaligen Filialkirche Heilig Blut gepflanzt wurde

Anlage 2



 **Stadt Rosenheim**
 Umwelt- und Grünflächenamt
 83022 Rosenheim, Königstraße 24,
 Tel: 08031/3651643 Fax: /365289-1643
 E-Mail: Markus.Koenig @ rosenheim.de

ND Blutbuche an der Pfarrkirche
 Heilig-Blut
 Flur Nr 290
 Gemarkung Hopping

	Datum:	Name:
gezeichnet:	05.11.2013	König
geändert:		
Gabriele Bauer Oberbürgermeisterin:		